

Statuten Verband Freier Rundfunk Österreich

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 22. Juli 2020

I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verband Freier Rundfunk Österreich" (im Folgenden "Verband").
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet sowie die Europäische Union.

II. Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. den Aufbau und die Arbeit einer Interessenvertretung, die
 - a) die gemeinsame Fortentwicklung medienpolitisch günstiger Rahmenbedingungen für Freie Radios, Community TVs und andere Formen nicht-kommerziellen Rundfunks in Österreich und Europa verfolgt,
 - b) gemeinschaftlich den Programmaustausch sowie die Programmqualität durch geeignete Maßnahmen - insbesondere auch unter Einbeziehung digitaler Möglichkeiten - fördert,
 - c) die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen und Stellen des In- und Auslandes erleichtert,
2. die Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 13 StGG im elektronischen Medienbereich zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel:
 - a) Interessensvertretung auf Bundes- und EU-Ebene, Durchführung eigener Forschungsarbeiten, eigener Lehrvorhaben und Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Fachleuten aus Theorie und Praxis der Medienkommunikation, -politik und -technik als Mittel der Erwachsenenbildung.
 - b) Kontaktaufnahme, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Organisationen des In- und Auslandes, Konzeption und Durchführung von Projekten in Kooperation mit Verbänden und Initiativen der Zivilgesellschaft mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
 - c) Förderung von Talenten, zum Beispiel durch Ausbildung oder die Vergabe von Rundfunkpreisen
 - d) Unterstützung von Programmaustausch und gemeinsamer Programmnutzung, insbesondere durch die Bereitstellung digitaler Infrastrukturen.
 - e) Herausgabe von Publikationen, die mit der Forschungs- und Lehrtätigkeit des Verbandes einhergehen, sowie die Herausgabe anderer Publikationen.
2. Materielle Mittel
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen des Verbandes
 - c) Spenden aller Art
 - d) Förderungen, Subventionen
 - e) Sponsoring
 - f) Schenkungen und Erbschaften

IV. Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder: juristische Personen, deren wesentlicher Zweck die Veranstaltung eines - hinsichtlich Organisation und Programm - selbstbestimmten und selbstorganisierten, nicht-kommerziellen, terrestrisch verbreiteten Freien Rundfunkprogramms ist.
2. außerordentliche Mitglieder: juristische Personen, deren wesentlicher Zweck die zeitlich begrenzte Veranstaltung eines - hinsichtlich Organisation und Programm - selbstbestimmten und selbstorganisierten, nicht-kommerziellen Freien Rundfunkprogramms (Eventrundfunk) oder eines solchen Rundfunkprogramms zu Ausbildungszwecken ist, oder die sich, um einen der zuvor genannten Zwecke zu realisieren, derzeit in Gründung befindet.
3. unterstützende Mitglieder: juristische und physische Personen des In- und Auslandes, die den Vereinszweck unterstützen.
4. Ehrenmitglieder: physische Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu

ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Verbandes können jene juristischen Personen werden, die sowohl den Anforderungen in IV.1. und IV.2. entsprechen als auch aktiv die Grundsätze der „Charta des Freien Rundfunks Österreichs“ umsetzen.
2. Unterstützende Mitglieder des Verbandes können alle physischen und juristischen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
3. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit unter Einbeziehung von V.1. und V.2. endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
6. Vor der Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponent_innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
2. Die Streichung eines ordentlichen, außerordentlichen oder unterstützenden Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss eines jeden Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen zwei Wochen an der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in VI.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen und natürliche Personen zu benennen, die an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und einer oder mehreren Arbeitsgruppen angehören.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Die Wahrnehmung des Stimmrechts sowie des aktiven Wahlrechts erfolgt durch die von den ordentlichen Mitgliedern hierfür benannten Delegierten. Das passive Wahlrecht haben alle von den ordentlichen Mitgliedern zur Wahl nominierten Personen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. Organe des Vereins

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung
4. die Rechnungsprüfer_innen, sowie
5. das Schiedsgericht.

IX. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen (§ 21. Abs 5 Satz VereinsG 2002) oder auf Beschluss einer gerichtlich bestellten Kurator_in (XI.3. 3. Satz dieser Statuten) stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand

stattzufinden.

3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-mail mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Rechnungsprüfer_innen oder eine gerichtlich bestellte Kurator_in.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu, die durch die jeweils delegierte Person wahrgenommen wird. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein ordentliches Mitglied kann maximal drei Stimmübertragungen wahrnehmen. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mind. 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert werden oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzende_n, den Ausschlag.

8. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende_, in Verhinderungsfall die Stellvertreter_in. Ist auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer_innen.
2. Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer_innen.
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Vorstand

1.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende_r
- b) Schriftführer_in
- c) Kassier_in
- d) Es können zu den in a) - c) angeführten Funktionen Stellvertreter_innen gewählt werden.

1.2. Vorstandsfunktionen werden von natürlichen Personen ausgeübt. Entsprechend VII.2. sind dazu nur Personen berechtigt, die von den ordentlichen Mitgliedern zur Wahl nominiert wurden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurator_s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzende_n oder dessen Stellvertreter_in schriftlich per E-mail oder mündlich einberufen. Falls die Teilnahme an einer Vorstandssitzung für alle ordentlichen Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sind, geöffnet wird, erhalten diese zeitgleich eine Einladung zu dieser Vorstandssitzung. Diese ergeht, an eine von diesen ordentlichen Mitgliedern namhaft gemachte Person. Diese kann ohne Stimm- und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen und erhält auch das Protokoll dieser Sitzungen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte

von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzende_n den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende_, bei Verhinderung die Stellvertreter_in. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich per E-mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung eine_s nachfolgenden Vorstandsmitglieds bzw. der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

11. Die Geschäftsführung nimmt als kooptiertes und antragsberechtigtes Mitglied (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil.

XII. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.

d) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

e) Verwaltung des Vereinsvermögens.

f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

h) Bestellung und Abberufung der sowie Auftragserteilung an die Geschäftsführung (XV. dieser Statuten).

i) Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins.

XIII. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorsitzende_ vertritt den Verein nach außen, bei Verhinderung die Stellvertreter_in.

2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Der Vorsitzende_ führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende_n obliegt die Moderation der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie die intensive Kommunikation mit dem gesamten Vorstand auch außerhalb der Vorstandssitzungen, sowie die aktive Arbeit für einen Interessenausgleich. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, der Arbeitsgruppen oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Die Schriftführer_in hat den Vorsitzende_n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Schriftführer_in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.

c) Die Kassier_in ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

d) Die Stellvertreter_in von Vorsitzende_m, Schriftführer_in und Kassier_in dürfen nur tätig werden, wenn Vorsitzende, Schriftführer_in oder Kassier_in verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzende_n zu unterfertigen. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können - mit Ausnahme der Geschäftsführung (siehe XV.) - ausschließlich von der Vorsitzende_n erteilt werden.

f) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzende_n die Stellvertreter_in. Ist auch diese_ verhindert, zwei andere Vorstandsmitglieder.

XV. Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann beschließen, eine Geschäftsführung zu bestellen.
2. Aufgabe der Geschäftsführung ist es, den Vorsitzende_n bei der Vertretung des Vereines nach außen zu unterstützen.
3. Die Geschäftsführung ist befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
4. Die Geschäftsführung wird auf unbestimmte Zeit bestellt.
5. Der Vorstand hat der Geschäftsführung durch Richtlinien und/oder eine Geschäftsordnung konkrete Aufträge und Vertretungsbefugnisse zu erteilen.
6. Außerhalb dieser Richtlinien und Aufträge ist die Geschäftsführung nicht befugt, den Verband zu vertreten.
7. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten. Sie wird zu diesem Zwecke zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, hat im Vorstand Antragsrecht aber kein Stimmrecht.

XVI. Rechnungsprüfer_innen

1. Die beiden Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer_innen dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Rechnungsprüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand und die Geschäftsführung haben den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_Innen die Bestimmungen des XI. Abs. 2, 8, 9, 10 sinngemäß. Die Funktion der Rechnungsprüfer_in ist persönlich auszuüben.

XVII. Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder für die Schlichtungseinrichtung namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzende_n der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

XVIII. Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in IX.7. der Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand für gemeinnützige, begünstigte Zwecke (im Sinne der BAO) einer Organisation oder Vereinigung zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele (siehe II. und III. dieser Statuten) wie der aufgelöste Verein verfolgt.